

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des BauGB;

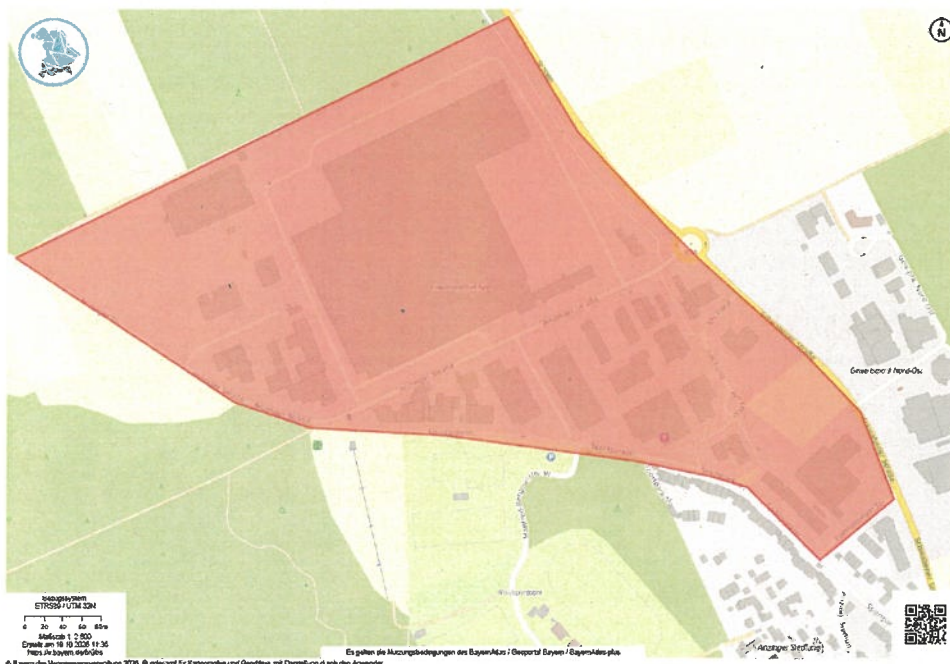
Bebauungsplan Nr. 49 und 49.1 – Gewerbegebiet Ebersberg-Nord;

Änderungsbebauungsplan Gewerbegebiet Ebersberg-Nord;

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Der Technische Ausschuss der Stadt Ebersberg hat in seiner Sitzung am 22.09.2026 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den o. g. Bebauungsplan aufzustellen bzw. zu ändern.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich auf den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 49 in der Fassung des Bebauungsplanes Nr. 49.1. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.



Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ordnungsgemäß bekannt gemacht.

Wesentliches Planungsziel ist es, die 1986 getroffenen Festsetzungen zu einer betriebsunabhängigen absoluten Verkaufsflächenobergrenze und die Formulierung „mit einer im Bebauungsplan allgemein zulässigen Nutzung im Zusammenhang“ rechtlich den heutigen Anforderungen anzupassen, da sie aktuell zu unbestimmt sind.

Zum anderen will die Stadt den Standort des bisher im Planungsgebiet ansässigen Gewerbebetriebs für Trachtenmode dauerhaft sichern und Erweiterungsmöglichkeiten zulassen. Der Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Weiterhin hat der Technische Ausschuss der Stadt Ebersberg in öffentlicher Sitzung am 22.09.2026 beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB zum Vorentwurf des Bauleitplans in der Fassung vom 22.09.2026 durchzuführen:

Der Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 22.09.2026 ist einschließlich der Begründung in der Zeit vom

26.10.2026 bis einschließlich 26.11.2026

online über die Internetseite der Stadt Ebersberg „www.ebersberg.de“ unter der Rubrik „Rathaus & Service“ / „Bekanntmachungen“ / „Bauleitplanung“ bzw. folgenden Direktlink

URL: <https://www.ebersberg.de/de/rathaus-service/bekanntmachungen/bauleitplanung.html>

öffentlich abrufbar.

Die Unterlagen sind auch über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung in Bayern abrufbar: <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/>

Als alternative Zugangsmöglichkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 BauGB liegen die o.g. Unterlagen zusätzlich im Rathaus der Stadt Ebersberg (Marienplatz 1, 85560 Ebersberg, Foyer-Zugang vom Marienplatz) während der allgemeinen Dienstzeiten aus.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sollen elektronisch per E-Mail an die Mailadresse **bauamt@ebersberg** unter Angabe des **Betreffs „BPL.49“** abgegeben werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Weg abgegeben werden (z. B. per Post, zur Niederschrift im Rathaus, etc.).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis:

Bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht zulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ebersberg, den 19.10.2026



Ulrich Proske
Erster Bürgermeister



Aushang am:

Aushang bis:

Abgenommen am: